

Von:
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 18:42
An:
Cc:
Betreff: RED III-Umsetzung | Änderungsbedarf
Anlagen: Kurzgutachten_FvB_VDB_biogenerH2_REDIII-Umsetzung.pdf

haben Sie herzlichen Dank für den guten Austausch beim CSU-Parteitag in München.

Wie zugesagt sende ich Ihnen hier einen Überblick über die aus VDB-Sicht erforderlichen Änderungen am Regierungsentwurf zur RED III-Umsetzung:

1. THG-Quotenhöhe von 2028 auf 2027 vorziehen: 17,5%

Um die enorme Quotenübererfüllung, die zum überwiegenden Teil aus falsch deklarierten IX A-Importen und betrügerischen UER-Projekten (beides aus China) beruht, abzubauen, sollte die THG-Quote bereits im Jahr 2027 auf 17,5% (den im Referentenentwurf für das Jahr 2028 vorgesehenen Wert) angehoben werden. Dadurch springt die Nachfrage nach Biokraftstoffen und anderen Erfüllungsoptionen an. In der Folge steigt der THG-Quotenpreis und macht die Finanzierung von Investitionen in Erneuerbare Energien im Straßenverkehr wieder möglich.

Eine rechnerische Herleitung der 2027-Quotenerhöhung erhalten Sie morgen.

2. Zugang für behördliche Witness Audits bereits für 2026 vorschreiben

Witness Audits der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) sind wesentlicher Bestandteil der Betrugsvorbeugung. Daher sollte der Zugang für Witness Audits bereits im Quotenjahr 2026 (notfalls unterjährig) verpflichtend sein.

3. Verbot der Übertragung von Quotenrechten aus der Schifffahrt auf die THG-Quote

Wie wir aus dem Markt erfahren haben, werden seit kurzem Biokraftstoffe, die eigentlich in der Schifffahrt zur Erfüllung der FuelEU Maritime-Verordnung und des ETS I eingesetzt werden, nachversteuert und dann zusätzlich auf die THG-Quote angerechnet. Diese Vorgehen ist geeignet, die gesamte Architektur der THG-Quote zu beeinträchtigen sowie Marktverwerfungen hervorzurufen und muss unbedingt ausgeschlossen werden.

4. Cap für anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe auf 5,8% anheben

Analog zum Anstieg des Caps für Anhang IX Teil B-Biokraftstoffe, den das BMUKN wegen des mittelfristig rückläufigen Energiebedarfs im Straßenverkehr festgeschrieben hat, soll auch das Cap für anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe stufenweise angehoben werden, und zwar auf den EU-rechtlich zulässigen Wert von 5,8%.

5. biogenen H2 zur Nutzung/Anrechnung in Mineralölraffinerien zulassen

Der selektive Ausschluss biogenen Wasserstoffs in Raffinerien ist nicht richtlinienkonform; denn Art. 25 RED III enthält keine Grundlage für eine solche Differenzierung. Der Referentenentwurf des BMUKN vom 29.10.25 ist daher europarechtlich angreifbar. Das Rechtsgutachten ist beigefügt.

6. keine Flexibilisierung von co-HVO

Nachhaltigkeitszertifizierung und Kontrollen bei der Produktion von co-HVO sind noch nicht wasserdicht und erlauben dadurch großangelegten Betrug, vergleichbar mit den IX A-Importen aus China. Daher dürfen die bestehenden Regeln für co-HVO nicht flexibilisiert werden.

7. POME als IX A-Rohstoff nicht ausschließen, sondern deckeln

Die Anrechnung von POME auf IX A-Unterquote und THG-Quote sollte auf einen Anteil von 0,3% (energetisch) begrenzt werden, das entspricht 200.000 t Biokraftstoff pro Jahr. Diese Menge leitet sich ab aus einem angenommenen Rohstoffpotenzial für Öl aus POME und leeren Palmfruchtbündeln von 1,5% im Verhältnis zur globalen Palmölproduktion sowie einer am Energieverbrauch im Verkehr orientierten Verteilung dieses Rohstoffpotenzials innerhalb der EU.

8. steigende Quoten machen höhere Beimischungen erforderlich

Für mehr Klimaschutz im Straßenverkehr werden auch größere Biokraftstoffmengen benötigt. Um höhere Biokraftstoff-Beimischungen zu ermöglichen, sind Anpassungen in der 10. BlmSchV erforderlich. Hier schlagen wir Änderungen bei den Regelungen zu den Schutzsorten E5 und B7 vor, um die Nutzung der höheren Beimischungen E10 und B10 zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.

T.